



Vorlage -öffentlich-

Verantwortliche Bereiche:
2.280 - Wirtschaft und Liegenschaften

Bearbeitung: Petra Schuppenhauer (E-Mail: petra.schuppenhauer@luebeck.de Telefon: 122-2321)

Auflösung eines Stadtgutes

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
20.02.2023	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
13.03.2023	Wirtschaftsausschuss und Ausschuss für den "Kurbetrieb Travemünde (KBT)"	Öffentlich	zur Vorberatung
21.03.2023	Ausschuss für Umwelt, Sicherheit und Ordnung	Öffentlich	zur Vorberatung
28.03.2023	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Vorberatung
30.03.2023	Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

1. Das Stadtgut Niendorf wird aufgelöst.
2. Ca. 50 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker) wird zum 01.09.2023 an den Bereich Stadtwald zur Aufforstung übertragen.
3. Ca. 41 ha landwirtschaftliche Nutzfläche (Acker und Grünland) wird inclusive eines ggf. für ein/n Pächter/in erforderlichen Gebäudebestandes im Rahmen einer Ausschreibung zur ökologischen Nutzung unter Einbeziehung zu erstellender Agroforst-elemente verpachtet.
4. Die nicht mehr von einem/r Pächter/in genutzten und zum großen Teil unter Denkmalschutz stehenden Gebäude auf der Hofstelle, insbesondere das ehemalige Pächterwohnhaus und die ehemaligen, derzeit vermieteten Arbeiterhäuser, werden unter Beteiligung der Bereiche Stadtplanung und Bauordnung sowie Archäologie und Denkmalpflege ausgeschrieben und veräußert.
5. Die vom jetzigen Pächter erstellte und betriebene Biogasanlage wird von diesem längstens bis zum Ende der befristeten Genehmigung, also bis zum 31.12.2027, weiter betrieben und dann von ihm auf seine Kosten entfernt, sofern keine städtische Folgenutzung möglich ist.
6. Dem jetzigen Pächter wird für die Aberntung der gepachteten Flächen die Möglichkeit eröffnet, die Flächen über das Ende der Pachtzeit am 30.06.2023 hinaus gegen Zahlung einer entsprechenden Pacht bis zum 31.08.2023 zu nutzen.

7. Im Zuge der Aufforstung und Neuverpachtung sollen die Flächen für eine naturverträgliche Naherholung durch die Anlage von Wanderwegen erschlossen werden, sofern hierfür die nötigen Haushaltsmittel bereitgestellt oder Spenden hierfür eingeworben werden können.

**Beschlusstext zur Bekanntgabe im öffentlichen Teil:
(nur bei nichtöffentlichen Vorlagen)**

Die Bürgerschaft stimmt der Auflösung eines Stadtgutes unter den genannten Maßgaben zu.

Verfahren:

Bereiche:	Ergebnis:
1.201 Haushalt und Steuerung	Zustimmend
1.300 Recht	Keine rechtlichen Bedenken
3.820 Stadtwald	Zustimmend
3.900 Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz	Zustimmend
5.610 Stadtplanung und Bauordnung	Zustimmend
4.491 Archäologie und Denkmalpflege	Zustimmend
Entsorgungsbetriebe Lübeck	Keine Bedenken

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. § 47 f GO ist erfolgt:

Ja

Nein- Begründung:

Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche sind durch den Beschluss nicht zu erwarten.

Die Maßnahme ist:

neu

freiwillig

vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen:

Ja

Nein

Auswirkung auf den Klimaschutz:

Nein

Ja – Begründung:

Neben der Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen ist es ebenso wichtig, CO₂ aus der Atmosphäre zu binden. Dies geschieht u.a. durch die beabsichtigte Aufforstung und die einzubringenden Agroforstelemente.

Begründung der Nichtöffentlichkeit
gem. § 35 GO:

Begründung:

Ausgangslage

Das Stadtgut Niendorf ist neben dem Stadtgut Krummesse (ca. 186 ha) und dem Stadtgut Ringstedtenhof (ca. 86 ha), eines der drei letzten verbliebenen Stadtgüter der Hansestadt Lübeck. Diverse Stadtgüter wurden im Laufe der Jahre „aufgesiedelt“ (z.B. Roggenhorst, Moisling, Karlshof) oder veräußert (z.B. Niemark, Falkenhusen). Der Pachtvertrag des Stadtgutes Niendorf wurde im Oktober 2005 geschlossen und läuft am 30.06.2023 aus.

Der laufende Pachtvertrag für das Stadtgut umfasst Flächen von insgesamt fast 92 ha. Davon sind ca. 80 ha Ackerland und ca. 4 ha Wald. Ca. 2,4 ha der Gesamtfläche entfallen auf die große Hofstelle (Pächterwohnhaus und 5 Arbeiterwohnhäuser, Schuppen, Scheunen, eine denkmalgeschützte Kapelle).

Der jetzige Pächter betreibt auf dem Stadtgut eine Biogasanlage und baut daher hauptsächlich Mais an. Er ist nicht auf dem Stadtgut ansässig. Viele der Gebäude des Stadtgutes werden vom Pächter nicht selbst genutzt, sondern sind untervermietet. An vielen Gebäuden ist ein Renovierungs- und Unterhaltungsstau festzustellen.

Der jetzige Pachtvertrag sieht vor, dass die Vertragspartner spätestens ein Jahr vor Ablauf der Pachtzeit Verhandlungen über einen möglichen Neuabschluss aufnehmen. Ein Anspruch auf Abschluss eines neuen Vertrages besteht nicht. Der Pächter hat auf Befragen bereits erklärt, dass eine Umstellung auf ökologische Landwirtschaft für ihn nicht in Frage kommt. Allerdings möchte er die von ihm erstellte Biogasanlage gern bis zum Ende des Genehmigungszeitraums am 31.12.2027 weiter nutzen.

Die aktuelle jährliche Pacht beläuft sich auf 60.467,69 €.

1. Auflösung des Stadtgutes

Das Stadtgut Niendorf verfügt derzeit über rund 92 ha Gesamtfläche. Davon sind ca. 80 ha Ackerland und ca. 5 ha Grünland. Bemerkenswert ist die ausgesprochen große Hoflage mit diversen großen Ställen, Scheunen und Wohngebäuden auf ca. 2,4 ha Grundfläche. Die notwendige Unterhaltung des gesamten Gebäudebestandes muss im Wesentlichen aus dem landwirtschaftlichen Betrieb erwirtschaftet werden.

Nach Aufforstung von rd. 50 ha Ackerfläche verbleiben lediglich rd. 35 ha tatsächlich landwirtschaftlich nutzbare Fläche. Bereits diese Minimierung rechtfertigt kaum noch die Bezeichnung „Stadtgut“. Der Ertrag aus der landwirtschaftlichen Nutzung wird darüber hinaus trotz Vermietung des Pächterwohnhauses und der ehemaligen Arbeiterhäuser nicht ausrei-

chen, um neben einer Pachtzahlung an die Hansestadt Lübeck den gesamten Gebäudebestand in Dach und Fach zu unterhalten, zumal nur noch ein kleiner Teil der Gebäude für die Landwirtschaft selbst benötigt werden würde. Bei einer Vermietung der Scheunen und Ställe z.B. als Unterstellmöglichkeit für Wohnwagen oder Boote im Winterhalbjahr, wäre eine dauerhafte Unterhaltung aus den Erträgen immer noch nicht möglich. Will man die einzelnen Gebäude erhalten und in Nutzung bringen, bleibt – mit Ausnahme der/ des eventuell von einem neuen Pächter benötigten und gepachteten Gebäude/s - nur noch der Verkauf und damit die Auflösung des Stadtgutes Niendorf.

2. Aufforstung von 50 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche

Die Bürgerschaft hat im Mai 2019 den Klimanotstand festgestellt und den Bürgermeister aufgefordert, sich an den weltweiten Maßnahmen zum Klimaschutz aktiv zu beteiligen. Neben der Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen ist es ebenso wichtig, CO₂ aus der Atmosphäre zu binden.

Mit dem Haushaltsbegleitbeschluss 2020 vom 26.09.2019 wurde der Auftrag an die Verwaltung erteilt, der Lübecker Bürgerschaft ein Konzept entgegenzubringen mit dem Ziel, dass die Hansestadt Lübeck einen wirksamen Beitrag zum Schutz der Bäume in Lübeck leistet, zur Erweiterung der Lübecker Forsten und zur Ansiedlung von mehr Grün im städtischen Raum. Der komplette Haushaltsbegleitbeschluss 2020 vom 26.09.2019 (VO/2019/08082-27-01) ist als Anlage beigefügt.

Die Verwaltung hat auf Grund des genannten Bürgerschaftsbeschlusses bereits 2019 für eine Aufforstung in Betracht kommende Flächen begutachtet. Im Ergebnis kam kurzfristig lediglich eine vom Bereich Wirtschaft und Liegenschaften landwirtschaftlich verpachtete Fläche von ca. 8 ha in Vorrade für eine Aufforstung in Betracht. Der zum 30.09.2020 ausgelaufene Pachtvertrag wurde nicht verlängert und die Fläche befindet sich in der Aufforstung.

Das Auslaufen des Stadtgutpachtvertrages zum 30.06.2023 bietet nun eine weitere Möglichkeit, Bäume anzupflanzen und somit den Wunsch, einen Beitrag zum Klimaschutz zu bewirken, zu erfüllen. Der zukünftige Wald soll den Lückenschluss zwischen bereits vorhandenen Wäldern aus landschaftsökologischen und klimatischen Gründen gewährleisten. Die aufzuforstenden Flächen wurden zwischen den Bereichen Stadtwald, Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz und Wirtschaft und Liegenschaften einvernehmlich abgestimmt. Die genauen Grenzen der Aufforstung werden zwischen den Bereichen Stadtwald und Umwelt-, Natur- und Verbraucherschutz vor Ort abgestimmt.

Der Wert der aufzuforstenden 50 ha Ackerfläche beläuft sich auf rd. 2,31 Mio. EUR (Kaufpreisspiegel 2020 und 2021 in Schleswig-Holstein, S. 7, Statistisches Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein).

Da im Bereich des seit dem Mittelalter bestehenden Stadtgutes Niendorf mit dem Vorhandensein archäologischer Kulturdenkmale zu rechnen ist, die durch die Anpflanzung der Bäume längerfristig (wegen Durchwurzelung, Windbruch, forstwirtschaftliche Maßnahmen) potentiell gefährdet sind und auch vor- und frühgeschichtliche Funde nicht ausgeschlossen werden können, ist vor der Aufforstung eine Begehung und Sondierung der oberflächlich gelagerten beweglichen Kulturdenkmale durch den Bereich Archäologie und Denkmalpflege erforderlich.

3. Ausschreibung der Flächen und ggf. erforderlicher Gebäude für ökologische Bewirtschaftung mit Agroforstelementen

Im Jahr 1986 hat die Bürgerschaft in ihren Sitzungen am 30.01., 06.02. und 19.06.1986 zwei grundlegende Beschlüsse zur Entwicklung eines Bodenschutzkonzepts für städtische Flächen und zur Umstellung der Stadtgüter auf ökologischen Landbau getroffen (Anlage 2). Die Verpachtung des Stadtgutes Niendorf im Jahr 2005 wich davon ab, da der Betrieb von Biogasanlagen zu dem Zeitpunkt pauschal als ökologisch vorteilhaft galt. Die erhebliche Schädigung der Böden, wie hier dann geschehen durch den bevorzugten Maisanbau, wurde noch nicht in dem Ausmaß erkannt. Darüber hinaus waren die Pachten, die in Verbindung mit Biogasanlagen gezahlt wurden, relativ hoch. Inzwischen verbieten viele Gemeinden auf eigenen Pachtflächen insbesondere den Maisanbau. Der ökologische Landbau schont die Flächen und nimmt Rücksicht auf Klima, Boden, Wasserhaushalt, Pflanzen und Tiere, so dass dies zwischenzeitlich die bevorzugte landwirtschaftliche Nutzung auf städtischen Flächen ist.

Agroforstsysteme waren in Deutschland bereits im Mittelalter verbreitet. Beispielhaft seien Streuobstwiesen, Schneitelbaumwirtschaft (Rückschnitt von Futterbäumen zur Gewinnung von Viehfutter) oder Hutewälder (Eichelmast mit Schweinen) genannt. Ende des 19. Jahrhunderts verschwanden allerdings die Gehölze aus der Agrarlandschaft, da man sie als störend empfand. Übrig blieben lediglich Streuobstwiesen, Windschutzhecken und Knicks sowie Gewässerrandstreifen.

Die modernen Agroforstsysteme unterscheiden sich von den mittelalterlichen dadurch, dass sie an die aktuelle landwirtschaftliche Produktionstechnik angepasst sind. So soll die landwirtschaftliche Nutzung dabei möglichst wenig durch Bäume und andere Gehölze beeinträchtigt werden, um eine ökonomisch konkurrenzfähige Produktion von tierischen, ackerbaulichen und forstwirtschaftlichen Produkten möglich zu machen. (Quelle: Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Bundesinformationszentrum Landwirtschaft, „Agroforstwirtschaft – ökonomisch und ökologisch vielversprechend“).

Agroforstsysteme werden grundsätzlich in zwei Arten unterschieden:

- a) In silvoarablen Systemen werden die Gehölze in Verbindung mit Ackerkulturen angepflanzt.
- b) In silvopastoralen Systemen werden Bäume mit Grünland kombiniert (Mahd oder Beweidung).

Die Bäume können in beiden Systemen planmäßig oder willkürlich angeordnet werden. Die heutige maschinelle Bewirtschaftung der Felder mit großen Arbeitsbreiten hat dazu geführt, dass Bäume in der Regel systematisch angelegt werden, um die Bewirtschaftung nicht zu behindern. Gehölze werden an Wegen oder Gewässern oder zur Begradigung von Schlägen angepflanzt. Beispiele für Agroforstliche Nutzung in ganz Deutschland finden sich in der Agroforstkarte unter <https://agroforstkarte.agroforst-info.de>. Dort ist auch das Agroforstsystem am Gut Groß Zecher bei Ratzeburg am Schaalsee aus dem Jahr 2003 als Beispiel zu finden. Es besteht aus 7 Baumreihen mit Ackernutzung und 3 Referenzbaumreihen ohne landwirtschaftliche Nutzung. Die Abstände zwischen den Baumreihen betragen 28 m, zwischen den Gehölzen 3 m, wobei eine Ausdünnung auf 6 bis 9 m beabsichtigt ist. Als Baumarten sind Ahorn, Eberesche, Elsbeere, Robinie, Speierling, Wildbirne u.a. verwendet worden.

Flächen, die agroforstlich genutzt werden, sind gemäß § 2 Abs. 2 Nr.2 BWaldG vom Waldbegriff ausgenommen. Agroforstsysteme enthalten somit keine Elemente, die als Forst oder Wald angesehen werden, und auch bei den Werthölzern handelt es sich um Agrarholz. Diese Abgrenzung ist von Bedeutung, da die Implementierung von Agrarforstsystemen auf landwirtschaftlicher Nutzfläche nicht zu einer Änderung des Flächenstatus zu Wald führt, was aufgrund der §§ 8 ff. BWaldG die Handlungsoptionen auf der Fläche deutlich einschränken würde. (Quelle: Josef Langenberg, Ludwig Theuvsen, Agroforstwirtschaft in Deutschland. Alley-Cropping-Systeme aus ökonomischer Perspektive, Georg-August-Universität Göttingen, Journal für Kulturpflanzen, 70, S. 113 – 123, Verlag Eugen Ulmer 2018 sowie das Bundeswaldgesetz).

Im Rahmen der beabsichtigten Ausschreibung wird von den Interessierten neben der Beschreibung der beabsichtigten ökologischen Nutzung und der Nennung des Bedarfs an landwirtschaftlichen Gebäuden die Vorlage von Vorschlägen für die Einbringung von agroforstlichen Elementen in die vorhandenen landwirtschaftlichen Flächen verlangt werden.

Wie sich Agroforstnutzung auf die Höhe der erzielbaren Pacht auswirken wird, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht prognostiziert werden. Aufgrund der hohen Einstiegskosten für Aufforstung und Bepflanzung der Agroforstflächen und der erheblichen Reduzierung der nutzbaren landwirtschaftlichen Flächen muss jedoch davon ausgegangen werden, dass eine wesentlich geringere Pacht als bisher zu erzielen sein wird.

4. Verkauf von Gebäuden

Wie bereits ausgeführt, wird aus der landwirtschaftlichen Nutzung der ca. 35 ha großen Restflächen des Stadtgutes kaum Bedarf an der Nutzung aller vorhandenen Gebäude resultieren. Eine angemessene Unterhaltung der Gebäude lässt sich aus dem Ertrag der Restflächen nicht mehr finanzieren. Eine Veräußerung der nicht mehr für den landwirtschaftlichen Betrieb erforderlichen Gebäude, z.B. als Lagergebäude oder für ein Wohnprojekt, ist für deren dauerhaften Erhalt sinnvoll, wobei die bereits jetzt für Wohnnutzung vermieteten Gebäude vorrangig den Mietern zum Kauf angeboten werden. Die Veräußerung erfolgt in enger Abstimmung mit den Bereichen Stadtplanung und Bauordnung sowie Archäologie und Denkmalpflege.

5. Weiterbetrieb der Biogasanlage

Der jetzige Pächter hat auf dem Stadtgut eine Biogasanlage errichtet. Diese Errichtung war auch Inhalt des im Jahr 2005 geschlossenen Pachtvertrages. Die befristete Genehmigung der Anlage endet am 31.12.2027. Der Pächter bat darum, die Anlage bis zum Ende des Genehmigungszeitraumes weiter betreiben zu dürfen. In der derzeitigen Gasmangellage ist es sinnvoll, genehmigte Anlagen weiter zu betreiben. Die Biogasanlage wird nach Beendigung des jetzigen Pachtvertrages durch Anlieferung pflanzlichen Materials aus der Umgebung betrieben. Spätestens nach Ablauf der erteilten Genehmigung wird die Anlage wieder entfernt, falls sich nicht schon vorher oder zu diesem Zeitpunkt Weiternutzungsmöglichkeiten durch die Hansestadt Lübeck selbst ergeben.

6. Verlängerung der Pachtzeit um 2 Monate

Der Bereich Stadtwald will zum 01.09.2023 mit dem Aufforstungsvorhaben beginnen und benötigt auch erst dann die dafür erforderlichen Ackerflächen. Dem Pächter soll die Möglichkeit

eröffnet werden, die von ihm bewirtschafteten Flächen auch zum Betrieb seiner Biogasanlage bis zum 31.08.2023 zu nutzen und abzuernten. Eine entsprechende Vereinbarung mit dem Pächter soll geschlossen werden.

7. Naherholung und Wanderwegerstellung

Die Anlage von Wegen in ansonsten landwirtschaftlich genutzten Bereichen dient der naturverträglichen Erholung. Eine Verbesserung der Naherholungsmöglichkeiten ist landschaftsplanerisches Ziel. Eine abschließende Planung liegt noch nicht vor. Vor einer Umsetzung müssen die notwendigen finanziellen Mittel eingeworben werden.

Anlagen:

Anlage 1 – Lageplan des Stadtgutes

Anlage 2 - Beschlüsse der Bürgerschaft vom 30.01., 06.02. und 19.06.1986

Anlage 3 – Auszug aus Haushaltsbegleitbeschluss 08082_27_01

Anlage 4 – Lageplan der Aufforstungsflächen

Anlage 5 – Finanzielle Auswirkungen

Senatorin Pia Steinrücke

Anlage 1 zur VO Nr. 2022/11085

Gesamtgröße ca. 917.782 m²

Legende

- Flächen verkauft
- Flächen des Pachvertrages

Hansestadt LÜBECK
2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung: Niendorf-Moorgarten Maßstab: 1:5000
Flur: 1 + 7 Datum: 10.05.2019
Bearbeiter: Meynberg

A u s s c h n i t t

aus der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft
am 30. 1. und 6. 2. 1986, Nr. 43/1982-1986

7. Anträge der Fraktionen

7.2 SPD- betr. Entwicklung eines Bodenschutzprogramms
für die im städtischen Eigentum befindlichen Flächen

Drucksache Nr. 2215

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Senat wird aufgefordert,

für die im städtischen Eigentum befindlichen Flächen ein Bodenschutzprogramm zu entwickeln.

1. Es ist zu prüfen, inwieweit die im städtischen Besitz befindlichen Flächen und darunterliegende Grundwasservorkommen durch Umwelteinflüsse beeinträchtigt sind und wo langfristig Dauerschäden zu erwarten sind.

Der Bürgerschaft ist darüber zu berichten.

2. In zukünftig abzuschließenden Verträgen ist darauf zu achten, daß
 - a) keine weiteren erhaltenswerten Biotope beeinträchtigt oder zerstört werden,
 - b) mittelfristig keine Pestizide mehr eingesetzt werden, die zu einer Dauerbelastung für Boden- und Grundwasser werden können. Zur Kontrolle sind Pestizid-Untersuchungen im Grundwasser durchzuführen.
 - c) die Dünger- und Gülleausbringung so vorgenommen wird, daß keine weiteren Nitritanreicherungen im Grundwasser stattfinden. Hier sind Kontrollmessungen durchzuführen und zu dokumentieren.
 - d) keine Bodenschäden durch Monokulturen, durch schadstoffhaltige Dünger (z.B. Problem Cadmium) oder durch zu schwere Ackerfahrzeuge (Bodenverdichtung) auftreten können.

3. Grundsätzlich ist auf naturgemäßen Land- und Gartenbau auf Flächen, die sich im Eigentum der Hansestadt Lübeck befinden, hinzuwirken.

Die CDU-Bürgerschaftsfraktion legt in der Drucksache Nr. 2261 folgenden Antrag vor:

Die CDU-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der o.a. Antrag der SPD-Fraktion wird als Arbeitsmaterial an den Senat verwiesen.

Ferner legt die F.D.P.-Bürgerschaftsfraktion folgenden Antrag, Drucksache Nr. 2266, vor:

Die F.D.P.-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der SPD-Antrag zu TOP 7.2 in der Drucksache Nr.2215 wird um folgende Absätze ergänzt:

4. Der Senat wird beauftragt, hinsichtlich der Kosten für Grundwasseruntersuchungen und Kontrollmessungen mit dem Land Verhandlungen zum Zwecke der Kostenübernahme zu führen.
5. Hinsichtlich etwa erforderlicher zusätzlicher Personalanforderungen ABM-Kräfte und ABM-Mittel in Anspruch zu nehmen.
6. Vor Ausführung des Beschlusses zu den Ziffern 2c und 2d ist der Bürgerschaft zu berichten,
 - a) wieviele juristische und natürliche Personen durch das beabsichtigte Dünger- und Gülleverbot betroffen sind bzw. maximal betroffen sein können und in welcher Höhe Schadensersatzforderungen gegen die Hansestadt Lübeck geltend gemacht werden könnten;
 - b) welche Schäden durch die geplante Beseitigung von Monokulturen (z.B. in den städtischen Forsten) entstehen;
 - c) wieviele landwirtschaftliche Betriebe durch das geplante Verbot des Einsatzes von Ackerfahrzeugen (jedes Fahrzeug verursacht Bodenverdichtung) betroffen sind;
 - d) wieviele Arbeitsplätze auf dem Gebiet der Hansestadt Lübeck durch die geplanten Maßnahmen gefährdet oder beseitigt werden und in welchen Bereichen für die zusätzliche Arbeitslosen Arbeitsplätze geschaffen werden können?

Es sprechen BM Hagenow, BM Kellner, BM Schütt, BM Hagenow, BM Kellner und BM Schütt, der für die CDU-Bürgerschaftsfraktion zu Protokoll beantragt, in der Drucksache 2261 hinter dem Wort "SPD-Fraktion" die Wörter "und F.D.P.-Fraktion werden" einzufügen. Weiter spricht BM Hagenow.

Beschluß über die abgeänderte Drucksache 2261:

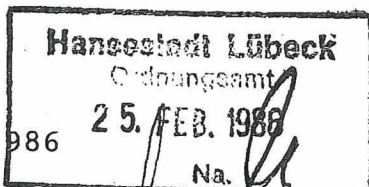
Bei 21 Ja-Stimmen und 26 Nein-Stimmen ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschluß über Drucksache 2266, Ziff. 4:
Einstimmige Annahme

Beschluß über Drucksache 2266, Ziff. 5:
Einstimmige Annahme

Beschluß über Drucksache 2266, Ziff. 6:
Bei 22 Ja-Stimmen, 26 Nein-Stimmen ohne Stimmenthaltungen abgelehnt.

Beschluß über Drucksache 2215 und 2266, Ziff. 4 und 5:
Einstimmige Annahme



Hauptamt, 17. 2. 1986
Auszug an:

- 23 - Liegenschaftsamt
 - 82 - Stadtforstamt
 - 83 - Kurverwaltung Travemünde
 - 67 - Garten- und Friedhofsamt
 - 20 - Kämmereiamt
 - 53 - Gesundheitsamt
 - 32 - Ordnungsamt über Herrn Senator Hilpert
 - 66 - Tiefbauamt
- zur Kenntnis. 11 - Personalamt über
Herrn Senator Hilpert
- Im Auftrag

[Signature]
(Stephan)

Beschlußausfertigung

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Lübeck, 14. Febr. 1986

[Signature]
Amtsrat
Protokollführer

A u s s c h n i t t

aus der Niederschrift über die Sitzung der Bürgerschaft
am 19. Juni 1986, Nr. 3/1986 - 1990

7. Anträge der Fraktionen

7.1 Fraktion "Die Grünen in der Bürgerschaft" betr. Umstellung der Stadtgüter Lübecks auf ökologischen Landbau

Drucksache Nr. 155

Die Fraktion **DIE GRÜNEN IN DER BÜRGERSCHAFT** beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Die Stadtgüter Lübecks werden zum Schutz der Natur (des Bodens, des Wassers, der Flora und Fauna) und zugunsten der menschlichen Gesundheit auf ökologischen Landbau umgestellt. Zu diesem Zweck werden in den Verträgen über Neuverpachtungen und/oder Pachtverlängerungen Auflagen erteilt, durch die die Pächter insbesondere verpflichtet werden

- (a) eine der erprobten Formen der ökologisch orientierten Landwirtschaft zu betreiben,
- (b) etwa 10 % der landwirtschaftlichen Fläche des Gutes für die Anlage naturnaher Landschaftselemente (Knicks, Tümpel, etc.) zur Verfügung zu stellen,
- (c) die Anlage der naturnahen Landschaftselemente beim Amt für Land- und Wasserwirtschaft zu beantragen.

Pachtbewerber, die sich bereiterklären und verpflichten, Ausbildungsplätze für ökologische Landwirtschaft zur Verfügung zu stellen, werden bevorzugt. Findet sich bis zum Ablauf der gegenwärtigen Pachtzeiten kein Pächter, der diese Bedingungen erfüllen kann oder will, erfolgt eine Weiterverpachtung auf jeden Fall mit den Auflagen (b) und (c) mit einer kurzen Laufzeit (maximal drei Jahre), in welcher die künftige Nutzung des Gutes durch ökologischen Landbau sichergestellt wird.

Der Pachtzins kann um den Anteil verringert werden, der dem Anteil der naturnahen Landschaftselemente auf der Gutsfläche entspricht. Als Ausgleich für eventuelle Einkommenseinbußen während der Phase der Umstellung auf ökologischen Landbau kann die Stadt eine Pachtzins-Senkung gewähren.

Die SPD-Bürgerschaftsfraktion legt in der Drucksache Nr. 206 folgenden Antrag vor:

Die SPD-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge folgenden Abänderungsantrag beschließen:

Der Antrag der "Grünen" zu Punkt 7.16 TO, Drucks. 155, ist im Rahmen der Beschlüsse der Bürgerschaft vom 26. September 1985 (TOP 7.21, Dr.Nr. 2006) sowie vom 30. Januar/6. Februar 1986 (TOP 7.2, Dr.Nr. 2215, 2261, 2266) und des Senats vom 2. Oktober 1985 sowie 5. Februar 1986 zu verfolgen.

Ferner legt die CDU-Bürgerschaftsfraktion folgenden Antrag, Drucksache Nr. 222, vor:

Die CDU-Fraktion beantragt, die Bürgerschaft möge beschließen:

Der Antrag der Fraktion "Die Grünen in der Bürgerschaft", Drucksache Nr. 155, wird zurückgewiesen, da er durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 30. 1. 1986 - Antrag der SPD-Fraktion - zu Punkt 7.2 TO - Drucksache Nr. 2215 - gegenstandslos ist.

Es sprechen BM Fretwurst, BM Wosnitza, BM Prof. Dr. Strubelt, der für die CDU-Fraktion die Drucksache Nr. 222 zurückzieht. Weiter sprechen BM Fretwurst, BM Wosnitza und Senator Wendelborn.

Beschluß über Drucksache Nr. 206:
Bei 45 Ja-Stimmen und 2 Nein-Stimmen
mit Mehrheit angenommen

Die Stadtpräsidentin teilt mit, daß die Drucksache Nr. 155 durch die Annahme der Drucksache Nr. 206 erledigt ist.

Hauptamt, 30. 6. 1986
Auszug an:

23-Liegenschaftsamt

39-Umweltamt


zur weiteren Veranlassung.

liegeg. 8.7.86

Beschlußausfertigung

Für die Richtigkeit des niedergeschriebenen Beschlusses

Lübeck, 27. Juni 1986


Amtsrat
Protokollführer

10/7.86
11/7.86

zur Kenntnis.

Im Auftrag


(Stephan)

Vorlage - 2019/08082-27-01

Betreff: Austausch Antrag zu VO/2019/08082-27: CDU, SPD und BM Möller: Haushaltsbegleitbeschluss zum Haushalt 2020

**Beschlussvorschlag
Sachverhalt
Anlage/n**

Status: öffentlich

Vorlage-Art: interfraktioneller Antrag

Bezüglich: VO/2019/08082-27

Federführend: Geschäftsstelle der CDU-Fraktion

Bearbeiter/-in: Bröcker, Marco

Beratungsfolge:

Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck

zur Entscheidung

26.09.2019 11. Sitzung der Bürgerschaft der Hansestadt Lübeck (HAUSHALTSSITZUNG) unverändert beschlossen

Beschlussvorschlag/Anlaß/Antrag:

1. Klimaschutz

Der Bürgermeister wird beauftragt, gemäß der Vorlage VO/2019/08081 des Fachbereichs 3 sich am European Energy Award zu beteiligen und die dort vorgesehenen Stellen zu schaffen, um die Herausforderungen, die sich durch Erklärung des Klimanotstandes ergeben, strukturiert abzuarbeiten.

Zusätzlich ist im FB 5 eine Stelle für die Organisation und Koordination der Verkehrswende zu schaffen.

Entsprechend der Bedeutung des Themas sind die Einrichtung der entsprechenden Organisationsstruktur und die Schaffung der personellen Ressourcen bereits im Haushalt 2020 zu ordnen.

Bis zur Etablierung der neuen Organisationsstruktur wird der Ausschuss USO das Thema „Klimaschutz/Klimanotstand“ bearbeiten, ggf. in gesonderten Sitzungen.

2. Bäume für den Klimaschutz

Die Hansestadt Lübeck beteiligt sich an den weltweiten Maßnahmen zum Klimaschutz und zum Schutz der Menschen vor den Auswirkungen des Klimawandels. Neben der Vermeidung von klimaschädlichen Emissionen ist es ebenso wichtig, CO₂ aus der Atmosphäre zu binden. Hierfür sind Maßnahmen zum Baumschutz und zur Aufforstung erforderlich. Deshalb wird der Bürgermeister gebeten, der Lübecker Bürgerschaft ein entsprechendes Konzept entgegen zu bringen mit dem Ziel, dass die Hansestadt Lübeck einen wirksamen Beitrag leistet zum Schutz der Bäume in Lübeck, zur Erweiterung der Lübecker Forsten und zur Ansiedlung von mehr Grün im städtischen Raum. Dieses Konzept soll u. a. folgende Maßnahmen beinhalten:

- A) Viel mehr Lübecker Straßen sollen (wieder) zu Alleen werden, was das Stadtklima verbessert und auch eine wesentliche CO₂-Minimierung mit sich bringt.
- B) Für die in den Lübecker Straßen und Grünanlagen in den letzten Jahren gefällten Bäume soll es Ersatzpflanzungen vor Ort geben.
- C) Neupflanzung von 1 Mio. Bäumen im Bereich der Hansestadt Lübeck. Hierbei sollen möglichst viele Lübecker Bürger, Organisationen und Betriebe die Möglichkeit erhalten, sich daran zu beteiligen - durch Baumspenden, Bereitstellung von Flächen, finanzielle Unterstützung und persönliche Leistungen.

Der Bürgermeister wird aufgefordert, ein Konzept für die Aufforstung von 100 ha städtischer Fläche zu erarbeiten und bis spätestens Juni 2020 der Bürgerschaft vorzulegen, damit in der zweiten Jahreshälfte mit Aufforstungsmaßnahmen begonnen werden kann.

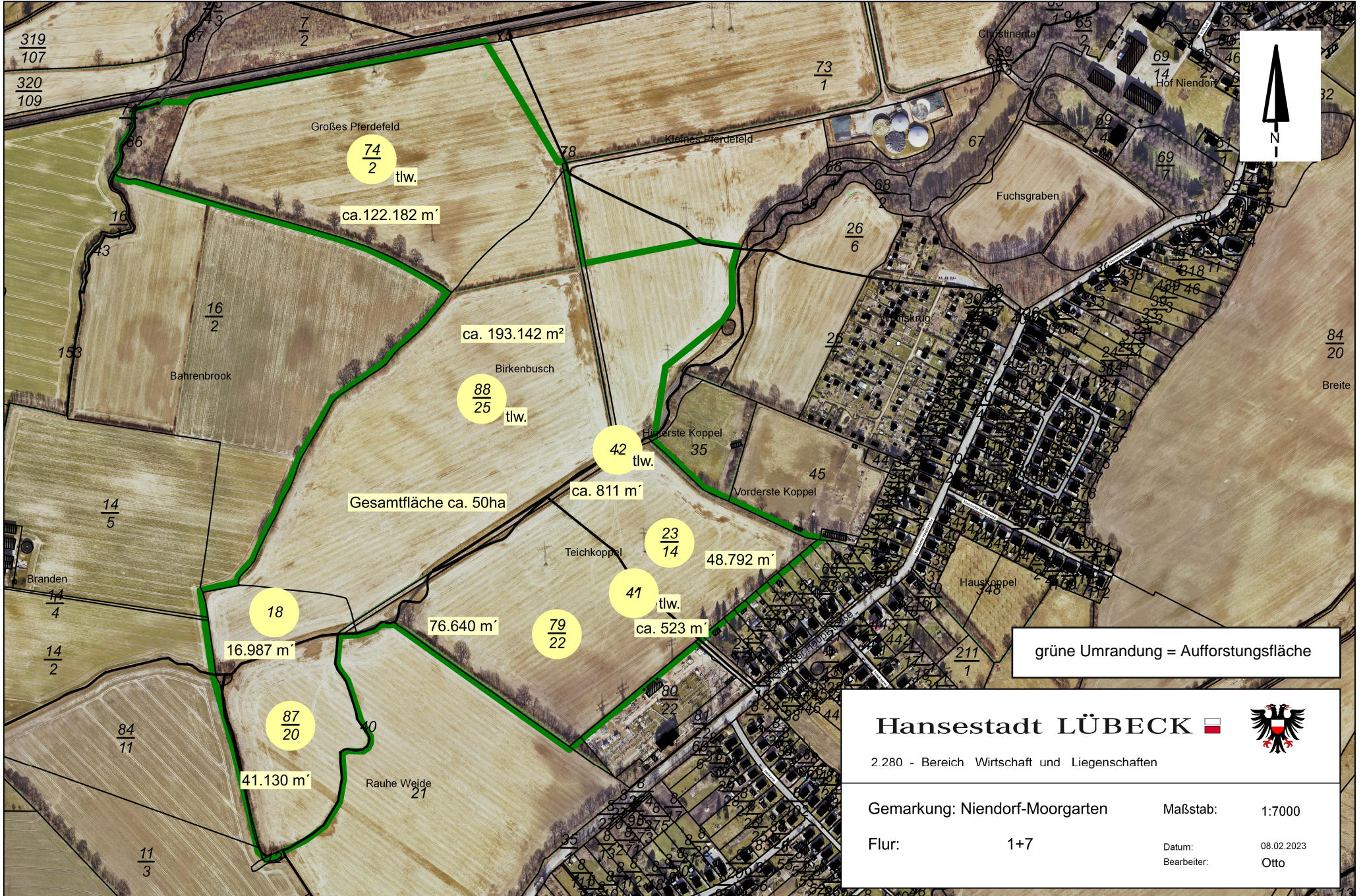
Zur Umsetzung des Konzeptes werden Haushaltsmittel in Höhe von 250.000 Euro im Haushalt 2020 bereitgestellt.

- D) Bei der Erstellung von Bebauungsplänen ist zu berücksichtigen, dass mehr Bäume im Lebensraum Stadt das örtliche Klima verbessern.

3. Radverkehrswege

Der Bürgermeister wird beauftragt, folgende zusätzliche Maßnahmen in 2020 umzusetzen:

- A) Planungskosten für den Bau eines neuen Radweges von Blankensee nach Groß Grönau
- B) Planungskosten für den Lückenschluss des Radweges von Travemünde nach Warnsdorf zu ordnen.
- C) Finalisierung der Planung für den Radweg Roockstraße sowie den Bau. Die Umsetzung erfolgt nach Freigabe der Planung durch den Bauausschuss.



74
2 tlv.

ca. 122.182 m²

88
25 tlv.

ca. 193.142 m²

42 tlv.

ca. 811 m²

23
14 tlv.

48.792 m²

41 tlv.

ca. 523 m²

18

16.987 m²

87
20

41.130 m²

Gesamtfläche ca. 50ha

grüne Umrandung = Aufforstungsfläche

Hansestadt LÜBECK



2.280 - Bereich Wirtschaft und Liegenschaften

Gemarkung: Niendorf-Moorgarten

Maßstab: 1:7000

Flur: 1+7

Datum: 08.02.2023
Bearbeiter: Otto

